

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

135 (17.5.1840)



Sonntag, den 17. Mai 1840.

## Baden.

\* Karlsruhe. 89ste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Mai. (Schluß.) Der Abgeordnete Knapp erklärt diesen Titel für überflüssig; die Beamten seien nicht mehr, als andere Menschen auch; der §. 7 der Verfassung sage, alle Badener seien gleich vor dem Gesetz, also auch vor dem Gericht. Baumgärtner verbreitet sich in längerem Vortrage über die Rede des Abg. Christ; zwei Hauptausstellungen seien es, welche der Abg. Christ dem Entwurfe mache: 1) daß der Staatsdiener nicht der Regierung allein, sondern auch den Gerichten verantwortlich seyn solle, und 2) daß auch solche Handlungen mit gerichtlicher Strafe bedroht seyen, die ihrer Natur nach nicht kriminell seyen. In Bezug auf den ersten Punkt sey er einverstanden damit, daß der Staatsdiener nicht unmittelbar den Gerichten, sondern in erster Instanz seiner Behörde verantwortlich sey, und dann, wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thue, den Kammerm. Der Redner bezieht sich auf den Vortrag des St. M. Jolly, u. bemerkt in Betreff der Ansicht des Abg. Welcker, daß ein selbstständiges Einschreiten der Gerichte nicht nöthig sey, da, wenn auch die Minister etwa einen schuldigen Diener wollten durchschlüpfen lassen, durch den §. 3 des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 bestimmt werde, daß die Stände das Recht haben, gegen schlechte Beamte Beschwerde zu führen. Handle es sich um die Frage, ob es räthlich sey, den Gerichten zu gestatten, ohne höhere Ermächtigung gegen schuldige Beamte einzuschreiten, so beantworte auch er sie mit nein, denn es könne nur die nachtheiligsten Folgen für die Ordnung und Regelmäßigkeit der Verwaltung haben. Das Recht der Aufsicht dürfe nicht getheilt seyn; und wie sollten die Gerichte für sich Jemand vor ihr Forum ziehen können, dessen Dienstverhältnisse sie vielleicht gar nicht kennen, so daß sie immer wieder an die Oberbehörde des Beamten ihre Aufsicht nehmen müßten, um nur über den Thatbestand in's Reine zu kommen. Und der Staatsdiener selbst, in welche Lage würde er bei einer solchen Einrichtung veretzt seyn; er wüßte gar nicht mehr, wonach er sich richten sollte, ob nach den Ansichten der Gerichte oder seiner vorgesetzten Behörde: denn handle er lediglich im Sinne der letzteren, so setze er sich wohl am Ende gar der Gefahr aus, vom ersten besten Amtmann oder Hofgerichtsrath in eine Untersuchung verflochten zu werden; schwerlich würden die Bürgermeister wollen, daß der Beamte sie ohne Weiteres in Aufstand versetzen könne. Zudem würde das Ansehen der Staatsregierung auf's Höchste gefährdet seyn; sie dürfe aber nicht als schwach und ohnmächtig vor den Augen des Landes dastehen; der Beamte dürfe in ihrem Dienste nicht zaghaft seyn aus Furcht vor dem persönlichen Haß oder den Leidenschaften der Gerichtsherrn. Was den Vorwurf der Kasuistik betreffe, den der Abg. Christ dem Entwurf gemacht habe, so sey er nicht ganz ungegründet; indes seyen die meisten der aufgezählten Fälle anzuerkennen, als in das Gesetzbuch gehörig, vorausgesetzt, daß die geringeren Vergehen der Abwandlung durch die Dienstpolizeigewalt vorbehalten blieben. Dabei müsse er eine Bemerkung über den §. 659 des Regierungsentwurfes machen, der von der Kommission gestrichen worden sey. (Dieser §. besagt nämlich, daß bei allen Amtsverbrechen, durch welche eine den Betrag von 100 fl. nicht übersteigende Geldstrafe verschuldet ist, die Bestrafung auch im Dienstpolizeiweg erfolgen kann.) Er hoffe, daß dadurch nicht die Dienstpolizeigewalt überhaupt gestrichen sey, und halte eine ausdrückliche Erklärung von Seiten der Regierung für nöthig; nur unter der Voraussetzung, daß der §. 16 des Staatsdieneredikts in Kraft erhalten und die Dienstpolizeigewalt aufrecht erhalten werde, summe er für diesen Titel. Staatsrath Jolly: Von einem Zweifel hierüber könne überall keine Rede seyn; es werde in beider Rücksicht gehalten werden, wie bisher. Abg. Sander: Der Abg. Christ habe diesen Titel für zu kasuistisch u. s. w. erklärt, und er (der Abg. Sander) finde es leicht erklärlich, daß der Abg. Christ von seinem Standpunkt aus auf diese Bemerkung kommen mußte; und daß er den Gerichten zu viel eingeräumt glaube, sey auch nicht zu verwundern, da er bekanntlich gar kein Staatsdieneredikts wolle. Da man aber einmal eins habe, so werde man sich wohl auch nach ihm richten müssen. Was aber werde die Folge davon seyn, wenn die Regierung verweigert werde, gewisse Handlungen der Diener durch die Gerichte bestrafen zu lassen? Sie werde den durch die Dienerpragmatik vorgezeichneten Weg betreten müssen, und dieser Weg führe auf solchem Umwege zum Ziel, daß das öffentliche Interesse im höchsten Grade gefährdet seyn würde, wenn zum Beispiel bei Dienstvergehen, die augenblickliche Entlassung zur Folge haben müßten, der Diener erst alle fünf Strafgrade durchmachen müsse, bevor ihm sein Recht widerfahren könne. Diese Möglichkeit dürfe nicht stattfinden; es sey daher kein Fehler, sondern eine Nothwendigkeit für ein gutes Gesetzbuch, möglichst vollständig alle Fälle aufzuzählen, wo eine Aburtheilung auf dem Wege der gerichtlichen Entscheidung motivirt sey. Es sey ferner diese vom Abg. Christ sogenannte Kasuistik schon darum nothwendig, weil im §. 1 des Gesetzbuchs ausgesprochen sey, daß die Begehung oder Unterlassung einer Handlung nur insofern peinlich oder bürgerlich strafbar sey, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht sey. Was die weiter angeregte Frage betreffe, inwiefern die Gerichte erst durch höhern Auftrag zum Einschreiten gegen Staatsdiener ermächtigt werden müßten, so wolle er auf Erörterung derselben verzichten, da die Sache bei'm Einführungsbedikt ohnehin auf's Neue zur Sprache kommen werde. Was die Dienstpolizeigewalt betreffe, so sey das sich hierauf beziehende Bedenken des Abg. Baumgärtner im Kommissionsbericht beseitigt; Verbrechen würden keinesfalls von der Dienstpolizeigewalt zu richten seyn. Abg. Christ: Der Abg. Sander sey im Irrthum, wenn er ihm Schuld gebe, er wolle kein Staatsdieneredikts; er wolle allerdings Garantien auch für den Staatsdiener, und Unabhängigkeit von ungesetlichen Einschläffen, allein er wolle nicht die Gerichtshöfe als Richter über ihn, er wolle keine Vermischung der Staatsgewalten. Kasuistik sey überall zu verwerfen; das Leben in der Unendlichkeit seiner Erscheinungen lasse sich nicht in solche kasuistische Rahmen fassen. Nach dieser allgemeinen Diskussion geht man über zu den einzelnen §§. und zwar zunächst zu §. 606. (Begriff 1. der öffentlichen Diener.) §. 607. (2. Der niedern öffentlichen Diener.) Christ beantragt den Strich der zwei §§., da sie überflüssig; was öffentliche Diener seyen, wisse man; es bedürfe keiner einzelnen Aufzählung. Der Thatbestand bezeichne hinlänglich den Diener, der das Verbrechen begangen. Die niederen Diener aber gehörten gar nicht hierher; sie sündeten nicht im Auftrag des Staats, sondern des Vorstands der einzelnen Behörden. Reg. Komm. Vell: Eine wunderliche Behauptung!

Der Entwurf hat's nicht bloß mit eigentlichen Staatsdienern, sondern mit allen öffentlichen Dienern zu thun, sonst müßte man für sie einen besondern Titel machen, wenn man nicht etwa annehmen wolle, niedere Diener seyen gar nicht zu bestrafen. Regenauer bekämpft gleichfalls Christ's Ansicht und zeigt, daß er eine falsche Vorstellung von dem Dienstverhältnisse der niedern Diener habe; die Verantwortlichkeit für diese den Vorständen der Behörden aufbürden zu wollen, sey doch wohl nicht gerecht, da es ja Niemand möglich sey, eine solche Bürgschaft zu übernehmen. In §. 607 werde es wohl statt „Gränzwächter“ besser „Zollaufseher“ heißen. Der Antrag des Abg. Christ findet keine Unterstützung. §. 608. (Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Christ trägt auf den Strich dieses §. an. Ein Amtsmißbrauch könne für sich kein besonderes Verbrechen konstituiren, denn er sey nicht denkbar, ohne eine Handlung, die ein gewisses Vergehen oder Verbrechen begründe und dieses sey das zu bestrafende; Amtsmißbrauch sey nur das Mittel, die rechtswidrige Handlung zu begehen, gewissermaßen so ein Ausführlingsverbrechen, wie der Abg. Sander früher das Verbrechen der Gewaltthätigkeit genannt habe. Reg. Komm. Duttlinger: Gerade diesem §. hätte der Abg. Christ seine Zustimmung geben sollen, da er keine Kasuistik enthält, sondern allgemein ist. Christ: Streichen Sie die folgenden §§., so will ich diesen annehmen. Staatsrath Jolly verweist den Abgeordneten Christ auf andere Gesetzesgebungen, die einen ähnlichen Titel enthielten; der vorliegende Entwurf enthalte daher in diesem Punkt nichts Neues und Unerhörtes. Das Bedürfnis sey es, welches diese Bestimmungen veranlaßt habe, da der Mangel an solchen bisher schmerzlich empfunden worden sey. Welcker rügt die Unbestimmtheit des Ausdrucks in diesem Paragraphen, und will, daß die böse Absicht näher bezeichnet werde. Auf die Auskunft des Reg. Komm. Duttlinger, daß es heiße: „Vorsätzlich mißbraucht“, nimmt der Abg. Welcker seine Rüge zurück. (Im Reg. Entwurf war das Wort „vorsätzlich“ nicht da, sondern durch die Kommission erst beigelegt worden.) Der Antrag des Abg. Christ bleibt ohne Unterstützung. §. 609. (Unterlassene Verhinderung in Amtsverbrechen.) §. 610. (Unterlassene Anzeige verübter Amtsverbrechen.) Christ trägt auf den Strich dieser beiden §§. an, die viel zu weit gingen und am Ende ein wahres Spionirsystem für die vorgesetzten Behörden gegen die Untergebenen zur Folge haben müßten. Gegen diese §§. erklären sich weiter Schaaff, Vogelmann, Regenauer, Baumgärtner in mehr oder minder ausführlichen Voten. Auch von Seiten der Regierungskommission wird gegen den Strich der §§. nichts eingewendet, und derselbe, trotz der Vertheidigung der beiden §§. durch den Abg. Welcker, der in ihnen besonders eine Garantie gegen die Konnivenz höherer Behörden gegen Verbrechen Untergebener, bei denen sie vielleicht theilhaftig seyen, findet, angenommen.

\* Karlsruhe. 90ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 15. Mai. Nach Uebergabe einiger Petitionen, deren Betreff am Schluß nachgetragen werden wird, erstattet der Abg. Hofmann den Kommissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, das neue Ansehen von 5 Mill. betriff. Der Antrag der Kommission geht auf Annahme desselben, mit einigen unwesentlichen Modifikationen in der Form des Ansehens. Der Bericht wird, so bald er abgedruckt ist, mitgetheilt werden. — Der erste Sekretär verliest die Redaktion der Kammerbeschlüsse von §. 515 ff. Beim Titel „von den Beschädigungen“ war vom Abg. Martin ein Antrag gestellt worden, auch die Eisenbahnen zu berücksichtigen; die Reg. Komm. hatte in dieser Hinsicht neue Bestimmungen als Zusätze zum Gesetze proponirt und der Abg. Lischgi erstattete Bericht über dieselben. Da unter andern Bestimmungen auch die vorkommt, daß auf Beschädigung einer Eisenbahn die Todesstrafe gesetzt wird, wenn dem Verbrecher bei eingetretener Unglücksfall der herbeigeführte Tod zum unbestimmten Vorsatz zugeschrieben werden kann; so widersetzten sich die Abgeordneten Weller, Gerbel, Welcker der unmittelbaren Diskussion dieser neuen Bestimmungen, da man über Fälle der Todesstrafe keine Beschlüsse improvisiren dürfe. Gegen diesen Antrag erklärte sich der Reg. Kommissär Duttlinger, da die Frage der Todesstrafe präjudiziell schon bei der Ueber-schwenkung und der Brandstiftung entschieden sey. Der Präsident (v. Rotteck) bringt die Frage über Vertagung der Diskussion zur Abstimmung; die Kammer entscheidet dagegen. Trotzdem tragen einige Abgeordnete abermals auf Aufschub der Diskussion an; die 20 Mitglieder, die für die Vertagung gestimmt hätten, würden sich schwerlich herbeilassen, mitzustimmen; die Sache sey zu wichtig, als daß man sich nicht vorbereiten sollte: denn wenn auch die Kommission unterrichtet sey, so doch nicht auch die Kammer. Der Präsident erklärt es für zulässig, daß nochmals abgestimmt werde. Nachdem so noch einige Zeit diskutiert worden war, ob diskutiert werden sollte, spricht sich eine zweite Abstimmung für die Vertagung aus. Der Abg. Lischgi berichtet über einen weiteren Zusatz, die Beschädigungen von Brücken, Gerüsten u. dgl. betreffend, wofür höhere Strafen festgesetzt sind. Auch dieser Zusatz, als jenem ersten analog, wird späterer Verathung vorbehalten. Lischgi berichtet weiter über die neue Fassung des §. 524 (Muthwillige Beschädigung). Da der Präsid. (v. Rotteck) an der Diskussion Theil zu nehmen wünscht, so bestigt der Alterspräsident Wegel den Präsidentensstuhl und eröffnet die Diskussion. Zwei verschiedene Ansichten waren es, die sich entgegentraten; die eine, vertreten durch die Abgeordneten Merk, v. Rotteck, Zentner, geht davon aus, daß der geleistete Ersatz bei Beschädigung aus Muthwillen nicht hinreichen solle, Straflosigkeit zu begründen, sonst werde dem Reichen das Privilegium in die Hand gegeben, seinen Uebermuth auf eine, wenn auch nicht durch die Beschädigung benachtheiligende, so doch für die öffentliche Ordnung störende Weise zu betheiligen. Insbesondere heben Merk und v. Rotteck noch hervor, wie nicht allein der Schaden hier als Moment für Beurtheilung des Vergehens zu betrachten sey, sondern nicht weniger in die Wagschale gelegt werden müsse die Kränkung, der Aerger, der durch solche muthwillige Beschädigung verursacht werde, und den der, welcher der Gegenstand des Uebermuths sey, oft höher anschlage, als den Schaden, der ihm zugefügt werde. Nur dann sey daher Straflosigkeit motivirt, wenn: 1) Ersatz geleistet sey vor obrigkeitlichem Einschreiten, 2) sich der Beschädigte in jeder Hinsicht für befriedigt erkläre. Letzteres Moment sey die Hauptsache, da, wenn dieses nicht berücksichtigt werde, jeder, der Geld habe, den Andern ungestraft aus Muthwillen verletzen dürfe. Diese Hauptansicht spaltete sich bei den einzelnen Vertretern derselben wieder in verschiedene Nuancirungen; so herrschte Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Ersatz vor obrigkeitlichem Einschreiten geschehen

konfol.  
45. —  
linkes  
Straß-  
Anleihe  
Near.



müsse, oder vor an die Obrigkeit gemachter Anzeige des Beschädigten; ersteres will Zentner, letzteres v. Kottet, der aber zuletzt zu Zentner's Ansicht, die auf die Analogie mit andern Fällen sich stützt, übertritt. Zentner will für den Fall, daß der Beschädigte Ersatz leistet, der Beschädigte aber sich nicht für befriedigt erklärt, als Minimum  $\frac{1}{3}$  des festgesetzten Strafmaßes erkannt wissen, und für die Fälle, wo die Regierung  $\frac{1}{3}$  festsetze, die Hälfte; gegen welchen Vorschlag Reg. Komm. Duttlinger bemerkt, daß dann da, wo Ersatz geleistet sey, nicht so weit heruntergegangen werden dürfe, als da, wo keiner geleistet werde. Staatsrath Jolly tritt der Hauptansicht, daß nicht das Hauptmoment für die Beurtheilung im Ersatz zu suchen sey, bei; doch handle sich's auch von öffentlichem Eigenthum, wo die Bedingung, daß der Beschädigte sich für befriedigt erkläre, nicht eintreten könne, da hierzu die das öffentliche Eigenthum vertretende Behörde nicht ermächtigt sey. Es sey darum eine Bestimmung wünschenswerth, wonach nur eingeschritten werden solle auf Anzeige oder Antrag der Polizei oder des Beschädigten. Sey der Beschädigte zufrieden gestellt, so unterbleibe auch die Anzeige. Dieser Antrag findet vielseitige Unterstützung. Als Gegner der zuerst skizzirten Hauptansicht trat besonders der Abg. Sander auf, der ein Vergehen aus Muthwillen als eine lediglich für polizeiliche Bestrafung sich eignende Sache betrachtet wissen will. In der Regel würden es Kinder seyn, die solcher Vergehen sich schuldig machten, und gegen diese alsbald mit Gefängniß dreinzufahren, heiße doch wohl die Natur solcher jugendlicher Vergehen zu sehr verkennen. Man habe gesagt, der Muthwille gränze an Bosheit (in der Rede des Abg. v. Kottet kam diese Stelle vor); es gebe aber auch eine Bosheit des Beschädigten, der vielleicht den Umstand, daß das Kind eines ihm verhassten Mannes ihm ein Fenster eingeworfen oder sonst muthwillig Schaden zugefügt, welchen zu erzeu aber dieser bereit sey, dazu benutzen werde, durch Ablehnung einer Ersatzleistung seinen Feind dadurch zu kränken, daß er seinem Kinde eine Gefängnißstrafe zuerkennen lasse. Auch diese letztere Ansicht fand Anklang; der erste Theil der Ausführung des Abgeordneten Sander wurde jedoch besonders bekämpft vom Abgeordneten v. Kottet und vom Abgeordneten Gerbel. Trefurt ist dafür, daß Ersatz strafflos mache; Welcker schließt sich Sander's Ansicht an, der an die Kommissionsvorschläge sich hält. Mörbes ist für v. Kottet's Ansicht, die nach geschlossener Diskussion und längerem Streit über die Fragestellung und Priorität der Abstimmung von der Kammer angenommen wird. Nach der Abstimmung erhob sich das oben angebeutete Bedenken, ob es nicht gerathener sey, statt der gemachten Anzeige das obrigkeitliche Einschreiten als Norm für die Zeit des Erlasses und Zufriedenstellung des Beschädigten anzuerkennen. Es erhoben sich Stimmen, welche den Antrag des Hrn. Staatsraths Jolly zur Abstimmung gebracht wissen wollen; man verweist auf S. 529, wo er erst zur Sprache kommen müsse. Sander klagt über Unklarheit der Diskussion und des Sinnes des gefassten Beschlusses; Zentner will über seinen Antrag abgestimmt haben, worauf Reg. Komm. Duttlinger entgegen, die Annahme des v. Kottet'schen Antrags involvire die Verwerfung des seinigen. Zentner zieht seinen Antrag zurück. Baumgärtner erklärt, gleichfalls im Unklaren zu seyn über den eigentlichen Sinn des gefassten Beschlusses, worauf Reg. Komm. Duttlinger den Stand der Sache dahin erläutert: Die Frage ist, ob und welche Folge dem »Ersatz« bei der Beschädigung aus Muthwillen einzuräumen sey. Der Kommissionsvorschlag geht dahin, bei Fällen muthwilliger Beschädigung ohne erschwerende Umstände dem Ersatz, wenn er vor obrigkeitlichem Einschreiten geleistet wird, die Kraft, Straflosigkeit zu begründen, beizulegen, und in Fällen mit erschwe-

renden Umständen dem »Ersatz« die nämliche Wirkung einzuräumen, wie beim Diebstahl, Unterschlagung, Betrug. Der Abg. v. Kottet schlägt vor, festzusetzen, daß wenn der Schuldige dem Beschädigten vor Anzeige bei der Obrigkeit volle Befriedigung geleistet, er strafflos sey. Dieser Vorschlag sey von der Kammer angenommen; indeß habe sich das Bedenken erhoben, ob es nicht doch gerathener sey, zu sagen, vor obrigkeitlichem Einschreiten, und darüber habe sich die Kammer noch zu erklären. Eine neue Diskussion erhebt sich indeß auf die Frage des Abg. Sander, die an den Reg. Komm. Duttlinger gerichtet wurde: ob bei allen Beschädigungen nur auf Anzeige eingeschritten werden solle? Reg. Komm. Duttlinger antwortet: bei denen unter erschwerenden Umständen müsse ex officio eingeschritten werden. Diesen Bescheid erwidert Sander mit der zweiten Frage: wie man's denn einer Beschädigung von Muthwillen ansehen könne, ob sie aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt sey? Auch der Abg. v. Kottet ergreift nochmals das Wort, um über seinen Antrag zu sprechen; da inzwischen die Wahrscheinlichkeit, in das Dunkel sich durchkreuzender Ansichten, Fragen, Bemerkungen und Anträge Licht zu bringen, immer geringer wurde, und inzwischen auch der Minister der Finanzen in Begleitung des Ministerialraths Ziegler in den Saal getreten war, um der Kammer eine Vorlage der Regierung zu machen, so wurde der von Seite des Hrn. Staatsraths Jolly gemachte Vorschlag, die Sache zu klarerer Fassung an die Kommission zurückzuweisen, ohne Schwierigkeit angenommen. Der Minister der Finanzen bestieg hierauf die Rednerbühne, um der Kammer die Vorlage des nachträglich und außerordentlichen Budgets zu machen. Wir werden das Nähere hierüber, die einzelnen Positionen und den dieselben erläuternden Vortrag nachtragen.

Mannheim, 14. Mai. Das hiesige großherz. Hauptzollamt hat unterm heutigen Folgendes veröffentlicht: »Die im mannheimer Morgenblatt vom 13. d. M. Nr. 83 enthaltene Angabe, daß wir die Annahme der halben Kronenthaler nach dem bisher gesetzlichen Kurs von 1 fl. 20 kr. verweigert haben, und nur zu 1 fl. 18 kr. berechnen wollen, ist eine Lüge, was wir zur Verhütung des Publikums hiermit bekannt machen.« (Die Großherzogl. Hessische Zeitung vom 16. beneckt hierzu: An den großh. hessischen Kassen werden die halben Kronen gar nicht als zahlbare Münze, sondern nur ganze Kronenthaler und diese zu 2 fl. 42 kr. angenommen.)

Konstanz, 24. April. Nach Erlass großh. Ministeriums des Innern vom 3. April, No. 3795, haben Se. königl. Hoh. der Großherzog zu genehmigen geruht, daß unter Hinweisung auf die maßgebenden Bestimmungen des Uniformreglements vom Jahr 1838, wobei es sein Verbleiben behält, den Assistenzärzten und den Amtschirurgen die gleiche Amtsfleibung wie die der Antephysici mit dem Unterscheidungszeichen weißer Schiffsknöpfe zu tragen bestimmt werde. Diese Dienstkleidung ist spätestens vom 1. September an zu tragen. Den Exekutivbeamten und allen denjenigen, welche zu Tragung einer Dienstkleidung befugt oder verpflichtet sind, wird nach eingeholter Ermächtigung ferner gestattet, bei auswärtigen Dienstverrichtungen eine runde Schildkappe von blauem Tuche in der Form, wie solche bei dem großh. Postpersonal eingeführt ist, zu tragen. Die Schildkappe ist mit einem  $\frac{1}{4}$  Zoll breiten Sammetstreife von der Farbe des Rockragens und vorn mit der großh. vergoldeten Krone in Form und Größe der Musterzeichnung, wovon den Lokalbeamten Exemplare mitgetheilt werden, versehen. Großh. bad. Regierung des Seckreises.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. W. A. L. ...



[2069.3] Gais.  
**Gröfßnung der Molkenkuranstalt zum Dschen in Gais.**

Der Unterzeichnete, nunmehriger Besitzer des Gasthofes zum Dschen in Gais, macht hiermit einem geehrten in- und ausländischen Publikum die Anzeige, daß er mit Ende dieses Monats seine Molkenkuranstalt eröffnet, und von da an täglich die besten und kräftigsten Alpenziegenmolken, Molkenbäder, Ziegen- und auf Bestellung hier auch Gellinmilch zu haben wird. Er wird sich eifrigst angelegen sein lassen, den wohl- und weltbekanntesten guten Ruf dieser ältesten Kuranstalt zu erhalten und durch eine reinliche und billige Bedienung, zuvorkommende, freundliche und gefällige Behandlung der ehrenwerthen Gäste sich das Zutrauen derselben zu erwerben.  
Gais, den 10. Mai 1840.

Hauptmann Schachmann.

Literarische Anzeigen.  
[2058.1] Karlsruhe.  
Privatunternehmen des Verfassers.  
**Geschichtliche Darstellung**  
des  
**großherzoglich badischen Armeekorps**  
mit einer  
**Gedächtnisrede**  
auf die von Sr. königl. Hoheit dem durchlauchtigsten  
**Großherzog Leopold**  
für treue Dienste im Kriege gestiftete  
**Felddienstauszeichnung.**  
Von  
Schriftverfasser **J. D. Haffner**,  
ehemaligem Unteroffizier bei der großherzoglichen badischen Artilleriebrigade.  
Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.  
Die Herren Subskribenten werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß ihre Exemplare schon abgefendet wurden, die sie von jenen Herren erhalten werden, bei welchen sie unterzeichnet haben, mit der Verzierung: daß sie den Betrag vom Tag der Zustellung innerhalb 8 Tagen in die Druckerei der Herren Malsch und Vogel in Karlsruhe gefälligst berichtigen wollen.  
Allenfallsige weitere Bestellungen wollen gefälligst gegen portofreie Briefe ebenfalls bei den Herren Malsch und Vogel in Karlsruhe geschehen.  
Karlsruhe, den 15. Mai 1840.

Haffner, Schriftverfasser.  
[2057.1] Karlsruhe  
Interessante Neuigkeiten.  
Bei G. W. Leske in Darmstadt erschienen so eben und sind in allen soliden Buchhandlungen vorräthig:  
Notizen aus dem Leben eines ehemaligen katholischen Priesters, nebst kurzer Darlegung der Gründe seines Uebertritts zur historisch-kritische Beleuchtung des Judenthums und protestantischen Kirche. Ein Beitrag zur Kenntniß der Judenemanzipation. Mit spezieller Beziehung

und Würdigung des römischen Katholizismus. 8. geh. Preis 27 fr.  
**Mhasveros**  
oder  
der Jude, wie er war, ist und seyn wird.  
Eine

auf das Religionsbuch des Dr. Auerbach, Landrabbinen, nebst Grundzügen einer Reform des Judenthums.

Von  
**G. Bender**,  
Privatlehrer in Darmstadt.  
8. geh. Preis 2 fl.

Durch Anführung historischer Thatfachen bemüht sich der vorurtheilsfreie Verf. in dieser Schrift darzutun, daß von der Mehrzahl der Juden bis auf den heutigen Tag nichts geschehen, wodurch sie der beliebten Emanzipation würdig seyen, und daß Religionslehrbücher, wie das auf dem Titel angezogene, nicht geeignet sind, den ungebildeten Theil der Judenthums einer besseren Geisteskultur entgegen zu führen.

Die  
**Moral und Politik der Jesuiten**,

nach  
den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens,

von  
**J. Ellendorf**.  
8. Preis 3 fl. 36 fr.

Des Verfassers nationale Gesinnungen sind zu bekann, als daß über Tendenz und Gehalt des vorbemerkten Buches Etwas gesagt zu werden brauchte. Die Verlags-handlung begnügt sich daher, auf dasselbe aufmerksam zu machen und anzudeuten, daß es größtentheils in Auszügen aus den Schriften der renommirtesten Jesuiten die härteste und umfassendste Anlage gegen dieselben, die in Deutschland je gemacht ist, sowie im Anhang die Aufhebungs- und Wiedereinsetzungsbullen des Ordens der Gesellschaft Jesu enthält.

Vorräthig in der  
**Groos'schen Buchhandlung (M. Viesefeld)**  
in Karlsruhe.

[2071.2] Mannheim. So eben ist im Verlag von Friedrich G. Ötz, Schwan- und Gög'sche Hofbuchhandlung in Mannheim, erschienen und in alle Buchhandlungen des Großherzogthums versandt:

**Ueber den Entwurf**  
eines  
**Strafgesetzbuchs**

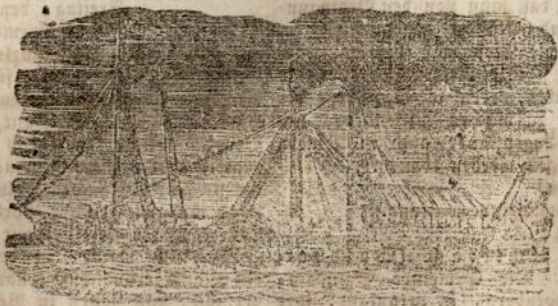
für das  
**Großherzogthum Baden.**  
Aus dem praktischen Gesichtspunkte.  
Geheftet Preis 27 fr.

Diese Schrift, aus sehr kompetenter Quelle, ist im gegenwärtigen Momente vorzüglich beachtungswerth.



# Rheinische Dampfschiffahrt.

(1819.)



## Kölnische Gesellschaft.

Die Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft fahren, in Verbindung mit den Schiffen der rotterdamer und amsterdamer Gesellschaften zwischen:

**Mannheim, Mainz, Köln, Düsseldorf, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam und London**

vom 18. d. M. an, zu den bekannten sehr billigen Preisen vorläufig wie folgt:

**Täglich drei Mal zwischen Köln und Koblenz, zwei Mal zwischen Koblenz und Mannheim, vier Mal zwischen Bingen und Mainz und ein Mal zwischen Köln und Düsseldorf.**

### Rheinaufwärts:

Von Düsseldorf nach Köln, Abends 10 Uhr,  
Köln nach Koblenz, Morgens 7 1/2  
Abends 6 1/2  
Koblenz nach Mannheim in einem Tage, Morgens 6 1/2  
nach Mainz, Morgens 10  
Mainz nach Mannheim, Morgens 6  
Nachmittags 3

### Rheinabwärts:

Von Mannheim nach Köln in einem Tage, Morgens 6 Uhr,  
Mainz, Nachmittags 3 1/2  
Morgens 6 1/2  
Koblenz nach Düsseldorf, 9  
nach Köln, 11 1/2  
Köln nach Düsseldorf, Nachmittags 3

## Kohlfahrt zwischen Mainz und Bingen-Rüdesheim zum Anschluß an die Taunusseisenbahn:

Morgens 5 1/2 Uhr und Mittags 1 Uhr von Bingen nach Mainz und Morgens 9 Uhr und Nachmittags 5 Uhr von Mainz nach Bingen.

Die Fahrt von Köln nach Mannheim kann demnach in einem Tage und von Mannheim nach Köln in einem Tage gemacht werden. Auf dem Posthofe zu Köln ist ein besonderer Wagen aufgestellt, dazu bestimmt, die mit der Post ankommenden Reisenden und ihre Effekten kostenfrei zu dem Morgens 7 Uhr nach dem Rheine abfahrenden Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft zu bringen.

Sobald der Wasserstand es erlaubt, werden die Fahrten nach Straßburg und Basel wieder eintreten. Nähere Mittheilungen werden von den Konduktoren und auf sämtlichen Agenturen (in Nachen Klein-Kölnersstraße Nr. 1047) auf das Bereitwilligste erteilt.

Köln, 18. April 1840.

Die Direction.

[2032.3] Leoboldshafen. (Anzeige.) Ich unterhalte stets ein Lager von holländischer Wollseide, gemahlten Traß- und Backsteinen zu den billigsten Preisen.

[2020.2] Mosbach a. N. (Hydraulische Pressen.) Eine vortheilhafte und eine einfache hydraulische Presse hat noch zu verkaufen und wird solche demjenigen überlassen, der längstens bis 15. Juni d. J. das höchste Offert macht.

[2026.3] Bruchsal. (Chaife zu verkaufen.) Bei Schmiedmeister Kaspar Wolf in Bruchsal steht eine gute zweifelhafte Chaife mit einem Vorderwagen zu verkaufen.

[1967.3] Karlsruhe. **Uracher Bleiche.** Ich nehme fortwährend Leinwand und Gebild zur Beforgung an.

**C. V. Gebres,** lange Straße Nr. 201 in Karlsruhe.

[2059.2] Nr. 10724. Durlach. (Gläubigeranruf.) Die in Kriminaluntersuchung befindliche Philipp Jakob Senners Wittwe von Singen, Katharina, geb. Müller, hat ihr Vermögen in pflegschaftliche Verwaltung begeben. Auf den Antrag des Pflegers, zur Nichtigstellung des Vermögensstandes, werden deren Gläubiger hiermit angefordert, ihre Forderungen in der zur Nichtigstellung auf

Freitag, den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, bestimmten Tagfahrt vor dieser Stelle anzumelden, bei Vermeidung der für die nichtangemeldeten Gläubiger durch die sofortige Befriedigung der bekannten Gläubiger entstehenden Nachteile.

Durlach, den 13. Mai 1840. Großh. bad. Oberamt. Waag.

[1778.3] Nr. 3245. Haslach. (Aufforderung.) Am 7. April v. J. starb der ledige 22 Jahre alte Küfergesell Joseph Schwendemann von Welchensteinach, unehelicher Sohn der Dittlia Schwendemann von da, kinderlos, und der großh. Fiskus hat deshalb um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft nachgesucht. Alle diejenigen, welche Ansprüche gegen die Verlassenschaft zu machen haben, werden deshalb angefordert, solche binnen 2 Monaten

um so gewisser dahier geltend zu machen, als der großh. Fiskus sonst in Besitz und Gewähr gesetzt, und die Nichterscheinenden ihre Ansprüche nur auf den Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf den großh. Fiskus gekommen ist.

Haslach, den 12. März 1840. Großh. bad. f. Bezirksamt. Dilger.

[1910.3] Nr. 7908. Kenzingen. (Vorladung.) Wegen den Handelsmann Peter Kaiser von hier ist von

einigen Gläubigern dahier vorgetragen worden, daß welcher vor einigen Wochen sich heimlich von Hause entfernt habe mit Hinterlassung eines Schuldenstandes, der sein Vermögen bedeutend übersteige, was zur Genüge hervorgehe aus der in Folge seiner Abreise veranstalteten Schulden- und Vermögensaufnahme, welche eine Ueberforderung von mehreren 1000 fl. nachweist. Es wurde mit dieser Anzeige die Bitte verbunden, gegen Peter Kaiser das Controversverfahren einzuleiten.

Da derselbe einen Bevollmächtigten, der seine Angelegenheiten besorge, nicht namhaft gemacht hat und sein Aufenthaltsort dieserseits unbekannt ist, so wird er andurch aufgefordert,

Donstag, den 16. Juni d. J., früh 8 Uhr,

in dieserseitiger Gerichtsanzlei auf diesen Vortrag sich vornehmen zu lassen, in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, und seine gegen ihn aufgetretenen Gläubiger zu decken oder mittelst Verlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden, seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, andernfalls sofort die Controversverfahren einzuleiten.

Kenzingen, den 22. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

[1004.3] Nr. 759. Gillingen. (Vorladung.) Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königlich württembergischen Gerichtshofs für den Neckarreis zu Gillingen die Ehefrau des Johann Georg Brucker von Denndorf, Oberamts Gillingen, Christiane, geborene Brucker, gegen ihren Ehemann wegen Lebensnachstellung um Eröffnung des Ehecheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehecheidungsflagade

Mittwoch, den 10. Juni d. J., veremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Schrift nicht nur gedachter Johann Georg Brucker, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten genehmigt seyn sollten, veremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig Tage für den dritten Termin hiermit anderrannt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Gillingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Eherein in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Vorklager erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehecheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des königl. Gerichtshofs für den Neckarreis. Gillingen, den 19. Februar 1840. Vicepräsident v. Sattler.

[1633.3] Nr. 4489. Wertheim. (Erbovorladung.) Karl Anton Kessel aus Oberheid, welcher angeblich seit dem russischen Feldzug von 1812 vermißt wird, ist zur Erbschaft seines Adoptivvaters, des am 8. Oktober 1839 daselbst verstorbenen Bürgers und Bauersmanns Andreas Hildebrandt zu berufen, und hat dieserwegen binnen drei Monaten

Wertheim, den 10. April 1840. Großh. bad. Amtsdirektor. Knau.

[1795.3] Nr. 6004. Karlsruhe. (Erkenntnis.) Der Konstriptionspflichtige Wilhelm Peter Johann Gault von hier, welcher sich auf die öffentliche Aufforderung vom 10. Februar d. J. bis jetzt nicht gestellt hat, wird der Refraktion für schuldig erklärt, und deshalb nach Ansicht des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 und des §. 58 des Konstriptionsgesetzes in eine Strafe von 800 fl., soweit es ein Drittel seines gegenwärtigen oder künftigen Vermögens nicht übersteigt, verfällt, und dessen persönliche Befreiung auf Beitreten vorbehalten.

Begeben zu Karlsruhe, den 17. April 1840. Großh. bad. Stadtm. v. Sennin.

a dato sich dahier anzumelden, widrigenfalls solche lediglich denjenigen würde zugerechnet werden, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Begeben zu Karlsruhe, den 10. April 1840. Großh. bad. Amtsdirektor. Knau.

[1795.3] Nr. 6004. Karlsruhe. (Erkenntnis.) Der Konstriptionspflichtige Wilhelm Peter Johann Gault von hier, welcher sich auf die öffentliche Aufforderung vom 10. Februar d. J. bis jetzt nicht gestellt hat, wird der Refraktion für schuldig erklärt, und deshalb nach Ansicht des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 und des §. 58 des Konstriptionsgesetzes in eine Strafe von 800 fl., soweit es ein Drittel seines gegenwärtigen oder künftigen Vermögens nicht übersteigt, verfällt, und dessen persönliche Befreiung auf Beitreten vorbehalten.

Begeben zu Karlsruhe, den 17. April 1840. Großh. bad. Stadtm. v. Sennin.

[1991.3] Kork. (Zwangversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung vom 24. April d. J. Nr. 3528, werden die zur Gantmasse des verstorbenen Handelsmanns Karl Schneider hier gehörige Gebäulichkeiten mit Platz

Montag, den 15. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Plage selbst einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Diese Gebäulichkeiten bestehen in: A) einer zweistöckigen Behausung mit Remise und Stallung sammt Hof, Hofraube und Garten, der Platz 1/2 Viertel groß, neben Johann Georg Müller in dem Magazinsgebäude Lit. B. neben Straße hinten. David Hanscher, taxirt für 2000 fl. B) dem großen Magazinsgebäude, welches zerfällt in a. die Mansarde, b. das Hauptgebäude nordwärts, c. den Laibschopf und d. das sogenannte alte Waghans unter einem Dach, 118 Fuß lang und 63 Fuß breit mit 1 Viertel Platz neben dem Hause Lit. A., zusammen taxirt für 2975 fl.

Das Magazinsgebäude wird alternative entweder mit dem Plage zum Stehenbleiben oder auf den Abbruch und der Platz besonders dem Verkauf ausgesetzt.

In dieser Versteigerung werden die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Aufnahme, Taxation und Bedingungen inwischen bei dem Distriktskommissar Mayer in Kork eingesehen werden können, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, die Bedingungen in der Tagfahrt eröffnet werden, und der endliche Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Kork, den 8. Mai 1840. Großh. bad. Amtsdirektor. Stark. vdt. Mayer. Theilungskommissar.

[2072.3] Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Aus dem großh. Hartwalde werden öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:

1) im Forstbezirk Friedrichsthal: Montag, den 25. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, in den Distrikten Jungeichen, Dielaker, Weinsob, Sollersane und Laubenfel 85 Stämme eichenes Bau- und Rugholz.

2) im Forstbezirk Eggenstein: Dienstag, den 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, in den Distrikten Grünwaldschlag, Diefeläger und Emdaker 6 1/2 Klafter fortenes Scheiterholz; 2 eichenes Prügelholz und 103 1/2 eichene Stumpen.

Die Zusammenkunft findet am 25. bei Friedrichsthal am Ende der Friedrichsthaler Allee, und am 26. auf derselben Allee beim eggensteiner-hagsfelder Weg statt. Karlsruhe, den 15. Mai 1840. Großh. bad. Hofverst. v. Schöna.

[1927.3] Gillingen. (Liegenschaftsversteigerung.) Der Interzogene läßt bis

Dienstag, den 19. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause folgende ihm entbehrliche Liegenschaften unter billigen Bedingungen öffentlich versteigern, nemlich:

Eine zweistöckige Behausung, sammt Scheuer, Stallung und 11 Ruthen Garten, neben dem Schillingergäßchen, der Allmend und dem Wäckergraben dahier, dann 1 Viertel Garten alda, neben der Allmend und J. W. Pfeiffer.

Das Ganze, längs der Alb liegend, wurde bis daher als Gerberei benützt.

Die desfalligen Einrichtungen und Gruben sind noch vorhanden und kann also dieses Geschäft, wegen Mangel an Gerbern dahier, mit Nutzen fortbetrieben oder ein anderes Wasser erforderndes Etablissement dafür errichtet werden.

Gillingen, den 4. Mai 1840. Josef Gromberger.

[2063.2] Stein. (Holzversteigerung.) Freitag, den 22. Mai d. J., werden in dem Gemeinwald Ritterhardt dahier

50 Stämme eichene Klöße von starker Dualität, welche sich mehrentheils zu Holländer-, auch Nuz- und Bauholz eignen, öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf der Kohlblatt, wo der Weg von Stein nach Bretten führt. Stein, den 14. Mai 1840. Bürgermeisteramt. Mösner.

vd. Bipse, Rathschreiber.



